

also tat- und täterbezogenen zu berücksichtigen. Tatbezogen deshalb, weil die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur für eine konkrete und tatsächlich begangene Straftat eintreten kann; täterbezogen deshalb, weil die festzulegenden Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und mögliche weitere erzieherische Maßnahmen auf den jeweiligen konkreten jugendlichen Straftäter ausgerichtet, differenziert werden müssen.

Um all diesen Forderungen, die an ein Verfahren gegen Jugendliche zu stellen sind, gerecht zu werden, ist es notwendig,

- das Verfahren in allen Stadien beschleunigt durchzuführen (§ 21 Abs. 2 StPO) bei unbedingter Gewährleistung einer hohen Qualität der Aufklärung der Persönlichkeit und der Ursachen und Bedingungen der Straftat;
- an die Mitarbeiter der Rechtspflegeorgane besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer Qualifikation *pi* stellen (§ 73 StPO) ;
- die differenzierte Mitwirkung der Jugendhilfe in Verfahren, in denen entsprechend ihrer Aufgabenstellung eine Unterstützung zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens erforderlich ist, zu gewährleisten (§ 71 StPO) ;
- die Erziehungsberechtigten und andere Erziehungsträger in das gesamte Verfahren einzubeziehen;
- in den erforderlichen Fällen eine psychologische und psychiatrische Untersuchung und Begutachtung vornehmen zu lassen (§ 74 StPO).

9.2.2. *Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen*

Eine entscheidende Aufgabe in jedem Strafverfahren gegen Jugendliche besteht darin, zunächst die persönliche Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen, d. h. seine *Schuldfähigkeit*, festzustellen.

Nach dem Gesetz liegt Schuldfähigkeit vor, wenn der Jugendliche auf Grund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen (§ 66 StGB).

Es geht also um die Fähigkeit des Jugendlichen,

- die durch die Straftat verletzten gesellschaftlichen Normen zu kennen und zu verstehen;
- sie emotional zu akzeptieren und nach ethischen Gesichtspunkten zu werten;
- (bezogen auf die Straftat) normgerichtete Motivationen zu bilden;
- die verletzten gesellschaftlichen Normen befolgen zu können.

Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist in jedem Verfahren, und zwar bereits im Stadium des Ermittlungsverfahrens zu prüfen. Es setzt voraus, daß der Prüfende über Grundkenntnisse der Psychologie, vor allem der Entwicklungspsychologie, verfügt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß normal entwickelte und befähigte Jugendliche mit Vollendung des 14. Lebensjahres die persönliche Voraussetzung für strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen. Ein psychologisches Gutachten ist folglich dann einzuholen, wenn es begründete Zweifel an der Schuldfähigkeit gibt, wobei sich Hinweise für die Einholung eines Gutachtens ergeben können aus